

Kalkar, den 23. Mai 2016

Beschlussvorlage für den **Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss**
Rat der Stadt

Bebauungsplan Nr. 094 - Windenergieanlagen Neulouisendorfer Straße
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

1. Sachverhalt:

Mit der im Rahmen des Aufstellungsverfahrens über die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) einhergehende Neuordnung der Konzentrationszonen für Windenergie war die Sicherung der städtebaulichen Struktur Neulouisendorfs, welche einerseits der immer wichtiger werdenden Nutzung regenerativer Energie (hier: Windkraft) Raum einräumt und andererseits die raumstrukturellen Besonderheiten des Stadtteils berücksichtigt, notwendig geworden. Dazu hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 15.05.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 089 – Windenergieanlagen Neulouisendorf – einstimmig beschlossen (siehe Drucksachen-Nummer: 9/271) und am 12.12.2013 für den Teilbereich 1 den Satzungsbeschluss gefasst (siehe Drucksachen-Nummer: 9/482). Mit Wirksamwerden der 57. FNP-Änderung (Windenergie) wurde auch der Bebauungsplan Nr. 089 – Windenergieanlagen Neulouisendorf/Teilbereich 1 – rechtskräftig. Aufgrund insbesondere der unvollständigen Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB, die der Verwaltung auch in einem Erörterungstermin am 20.05.2016 vom Kreis Kleve mitgeteilt wurde, sollte das Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 089 – Windenergieanlagen Neulouisendorf/Teilbereich 1 eingeleitet werden (siehe Drucksachen-Nummer: 10/258). Sobald ein Abschluss des Aufhebungsverfahrens erreicht wird, wird es an einer planungsrechtlichen Steuerung mithilfe eines Bebauungsplanes und somit einer effektiven Sicherung der städtebaulichen Struktur Neulouisendorfs fehlen, die allein durch die 57. FNP-Änderung (Windenergie) nicht möglich ist.

Im nordöstlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 089 – Windenergieanlagen Neulouisendorf/Teilbereich 1 – wurde eine Windenergieanlage beantragt, für die die Stadt Kalkar bisher ihr Einvernehmen nicht erteilt hat. Aufgrund der bis zum 15.05.2016 geltenden Veränderungssperre hat der Kreis Kleve diese Windenergieanlage auch nicht genehmigt. Der Antragsteller hat deswegen Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf eingereicht. Nachdem nun die letztmalige Verlängerung der Veränderungssperre im Mai ausgelaufen ist, hat die Stadt Kalkar - anknüpfend an die Genehmigung der 57. FNP-Änderung durch die Bezirksregierung Düsseldorf - den Bebauungsplan Nr. 089 – Windenergieanlagen Neulouisendorf/Teilbereich 1 – durch Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft setzen können und verwehrt damit weiterhin das Einvernehmen zu dem o.g. Vorhaben.

Der Bebauungsplan Nr. 089 – Windenergieanlagen Neulouisendorf/Teilbereich 1 – ist jedoch aus den in der DS.-Nr. 10/258 genannten Gründen aufzuheben. Es sollte aber unabhängig von dem laufenden Klageverfahren zur beantragten Windenergieanlage weiterhin versucht werden, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung Neulouisendorfs, die die Bedürfnisse der Windkraft sowie der übrigen Nutzungen gleichwertig beachtet, über einen Bebauungsplan zu sichern (siehe Anlage 1 zur Drucksache).

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu fassen.

2. Kosten und Deckung der Kosten:

Es entstehen der Stadt Kosten in Zusammenhang mit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens und im Rahmen der Erstellung der Bauleitplanänderung.

Die Deckung der Bekanntmachungskosten erfolgt aus Haushaltsmitteln für sonstige ordentliche Aufwendungen (Zeile 16) aus dem Produkt 090101 – Räumliche Planung und Entwicklung grundstücksbezogener Ordnungsmaßnahmen.

3. Beschlussvorschlag:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 094 - Neulouisendorf Windenergieanlagen - wird, wie in der Anlage 1 dargestellt, beschlossen.

Zielstellung ist die Festsetzung von Standorten für Windenergieanlagen in der Gemarkung Neulouisendorf innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Dieser umfasst Teile der Grundstücke Gemarkung Neulouisendorf, Flur 1, Flurstücke 13, 14, 15, 17 und 114, Flur 2, Flurstücke 45, 46, 47, 48 und 167, Flur 3, Flurstücke 22, 23, 92, 95, 96, 118, 119, 160, 201 und 202 zur besonderen Berücksichtigung der Anforderungen der Windenergie und der Gestaltung des Ortsbildes.

Dr. Schulz